

## Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau im Zuge der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg im Gebiet des Marktes Lichtenau**

Die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- UVP-Bericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Höhenpläne
- Lageplan Entwässerungskonzept
- Systemplan Sedimentationsschacht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil – inklusiv Maßnahmenblätter, Eingriffsermittlung und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan
- Textteil zur FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 6832-371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat"
- Übersichtskarte und Plandarstellung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 6832-371 "Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat"
- Grunderwerbsplan
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Unterlage zur Ermittlung der Belastungsklasse
- Planblätter mit Straßenquerschnitten
- Lageplan Baustellenerschließung
- Bauwerksskizze
- Erläuterungsbericht zu den wassertechnischen Untersuchungen
- Wassertechnische Berechnungen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der Rezatbrücke (Bauwerk BW 753a) im Zuge der A 6 unmittelbar westlich der Anschlussstelle Lichtenau. Die Brücke überführt die A 6 über die Fränkische Rezat sowie über die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Malmersdorf – Immeldorf und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Das neue Bauwerk besteht nach der Planung aus zwei Teilbauwerken (je Richtungsfahrbahn ein Teilbauwerk) und wird an Ort und Stelle des bestehenden Bauwerks in gleicher Achs - und Höhenlage wie dieses errichtet. Im Bereich des Bauwerks wird die A 6 bereits mit der für einen 6-streifigen Fahrbahnquerschnitt notwendigen Breite ausgeführt. Wegen der unmittelbaren Nähe zur Anschlussstelle Lichtenau sind außerdem Ein- und Ausfädelstreifen vorgesehen. Nach der Umsetzung des Vorhabens stehen dem allgemeinen Verkehr aber zunächst wie bislang nur zwei Fahrstreifen und ein Ausfädelungsstreifen in Richtung Nürnberg sowie zwei Fahrstreifen und ein Einfädelungsstreifen in Richtung Heilbronn zur Verfügung. Der Einfädelungsstreifen Richtung Heilbronn wird – wie bereits heute – im weiteren Streckenverlauf nicht eingezogen, so dass ab dem Zusammentreffen des Einfädelungsstreifens mit der Fahrbahn der A 6 in Richtung Heilbronn weiterhin drei Fahrstreifen genutzt werden können. Sechs (durchgehende) Fahrstreifen gibt es auch im

Bereich des Bauwerks erst nach dem geplanten 6-streifigen Ausbau der Autobahn im betreffenden Streckenabschnitt. Die Gesamtstützweite der Rezatbrücke vergrößert sich von derzeit 232 m auf 248 m, da es ansonsten zu einem Konflikt zwischen der vorhandenen und der nun neu geplanten Gründung im Bereich der Widerlager käme. Widerlager und Pfeiler der neuen Brücke werden nach der Planung mit Ortbetonpfählen tief gegründet. Die Konstruktionshöhe der Brückenüberbauten beträgt 2,40 m; sie werden mit Hilfe von Traggerüsten hergestellt.

Das Vorhaben umfasst auf Grund des im Brückenbereich vorgesehenen Querschnitts sowie der geplanten Anpassung der Fahrbahnquerneigungen auch bauliche Anpassungen an der A 6 in den beidseits an das Bauwerk unmittelbar anschließenden Streckenabschnitten. Die vorgesehenen streckenbaulichen Anpassungen erstrecken sich insgesamt auf eine Länge von etwa 845 m (Bau-km 752+635 – 753+480). Dabei kommt auf einer Länge von etwa 330 m der Fahrbahnquerschnitt, der für sechs Fahrstreifen Platz bietet, zum Einsatz (Bau-km 752+900 – 753+230). Überdies sind sowohl östlich als auch westlich des Brückenbauwerks Fahrbahnverbreiterungen notwendig, um während der Bauzeit den Verkehr sicher führen zu können; die beiden Richtungsfahrbahnen werden hier jeweils von 11,5 auf 12,5 m verbreitert. Daneben werden die beiden unmittelbar östlich des Brückenbauwerks liegenden Rampen der Anschlussstelle Lichtenau geringfügig angepasst.

Der das Brückenbauwerk kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg wird durch neu geplante Brückenpfeiler abschnittsweise überbaut. Die Planung sieht vor, den Weg im betreffenden Bereich im Endzustand um 150 m nach West zu verlegen. Um die Wegeverbindung auch in der Bauzeit weitgehend aufrechtzuerhalten, wird der Weg im Bauwerksbereich während der Bauarbeiten provisorisch nach Osten verlegt. Zur zukünftigen Unterhaltung des Brückenbauwerks werden im Talraum der Rezat im Zuge des Vorhabens Wege längs des Bauwerks angelegt. Diese Wege können im Bereich des östlichen Widerlagers über die GVS Malmersdorf – Immeldorf und im Bereich des westlichen Widerlagers über den die Brücke querenden Feld- und Waldweg angefahren werden.

Die im vom Vorhaben betroffenen Bereich der A 6 existierenden Entwässerungsanlagen werden an die durch die Planung neu entstehenden Gegebenheiten angepasst. Zudem wird nördlich der beiden Brückenwiderlager je ein Sedimentationsschacht neu errichtet. In diesen Schächten wird das in ihren Einzugsbereichen auf den Autobahnverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser vor dem Weiterfließen in die Fränkische Rezat vorgereinigt. Im Bereich der Baugruben für die geplanten Pfeilergründungen und Widerlager sowie für die Errichtung der Sedimentationsschächte werden auf Grund der örtlichen Grundwasserverhältnisse zeitweilig Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Um den Ersatzneubau des Brückenbauwerks durchführen zu können, werden nach der Planung mehrere Baustraßen angelegt. Westlich des neuen Brückenbauwerks ist sowohl nördlich als auch südlich der A 6 jeweils eine Baustraße geplant. Die beiden Baustraßen werden an die A 6 und den das Brückenbauwerk querenden Feld- und Waldweg angebunden. Eine weitere Baustraße ist abschnittsweise entlang der GVS Malmersdorf – Immeldorf unmittelbar südlich deren Anbindung an die Staatsstraße 2223 vorgesehen. Zur Querung der Fränkischen Rezat mit Baufahrzeugen u. ä. wird außerdem südlich der Rezatbrücke eine Behelfsbrücke errichtet. Die Baustraßen und die Behelfsbrücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zurückgebaut.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Malmersdorf und Immeldorf, Markt Lichtenau, beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) der „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

**26.04.2022 bis 25.05.2022**

beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau während der Dienststunden

Montag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	
Mittwoch	13.00 – 16.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. **Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten. In diesem Zusammenhang ist vorab eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich, Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 09827 / 92110.** Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPg (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPg).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **27.06.2022**, beim Markt Lichtenau, Ansbacher Straße 11, 91586 Lichtenau oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPg). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmiger Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
  - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die „Die Autobahn GmbH des Bundes“, Niederlassung Nordbayern, nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):  
Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für

das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de); örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.